



Landkreis  
Holzminden

# Entwurf für das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)

## Anlage 1 Leitlinien für das RROP

- Zentrale bundesgesetzliche Vorgaben
- Raumstrukturelles Leitbild

**Unterlage zum Beteiligungsverfahren**  
Stand 13.11.2018

**Landkreis Holzminden**  
Kreisentwicklung/ Wirtschaftsförderung  
Regionalplanung  
Bürgermeister-Schrader-Str. 24 | 37603 Holzminden  
Internet [www.landkreis-holzminden.de/ropp](http://www.landkreis-holzminden.de/ropp)  
eMail [regionalplanung@landkreis-holzminden.de](mailto:regionalplanung@landkreis-holzminden.de)

# Inhalt

<b>Zentrale bundesgesetzliche Vorgaben .....</b>	<b>1</b>
Raumordnungsgesetz: Grundsätze der Raumordnung (§ 2 ROG).....	1
Baugesetzbuch: Bauleitplanung und Umweltschutz (BauGB).....	4
<b>Raumstrukturelles Leitbild des Landkreises Holzminden.....</b>	<b>7</b>
Hintergrund und Bindungswirkung.....	7
Kernaussagen .....	9
1. Räumliche Struktur, Wohnen und Daseinsvorsorge.....	10
1.1 Siedlungsflächenentwicklung .....	11
1.2 Ortsentwicklung .....	11
1.3 Wohnqualität.....	12
1.4 Daseinsvorsorge .....	12
2. Wirtschaft und Arbeit .....	14
2.1 Teilräumliche Profilierungen.....	15
2.2 Infrastruktur.....	16
2.3 Flächenentwicklung.....	17
2.4 Weiche Standortfaktoren.....	18
3. Lebensraum Landschaft .....	18
3.1 Sicherung und Entwicklung von naturnahen Räumen .....	19
3.2 Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft .....	20
3.3 Ausbau von Aktionsräumen für Lebensqualität und Tourismus .....	20

## Zentrale bundesgesetzliche Vorgaben

### Raumordnungsgesetz: Grundsätze der Raumordnung (§ 2 ROG)

(1) Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist.

(2) Grundsätze der Raumordnung sind insbesondere:

1. Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen.

Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen sowie im Hinblick auf die noch fortwirkenden Folgen der deutschen Teilung; regionale Entwicklungskonzepte und Bedarfsprognosen der Landes- und Regionalplanung sind einzubeziehen.

Auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen ist hinzuwirken.

Die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung sind langfristig offenzuhalten.

2. Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können.

Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen, auch als Stadt-Land-Partnerschaften, möglich sind, hinzuwirken.

Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten.

Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.

3. Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen.

Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln; die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts sind flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten.

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen.

Dem Schutz kritischer Infrastrukturen ist Rechnung zu tragen.

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr ist hinzuwirken. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße zu verbessern. Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.

4. Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln.

Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern.

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen.

Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume.

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.

5. Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.

Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln.

Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.

6. Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.

Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen.

Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.

Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen.

Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen.

Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.

Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.

7. Den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes ist Rechnung zu tragen.

8. Die räumlichen Voraussetzungen für den Zusammenhalt der Europäischen Union und im größeren europäischen Raum sowie für den Ausbau und die Gestaltung der trans-europäischen Netze sind zu gewährleisten.

Raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Europäischen Union und der europäischen Staaten ist Rechnung zu tragen.

Die Zusammenarbeit der Staaten und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Städte und Regionen sind zu unterstützen.



# Baugesetzbuch: Bauleitplanung und Umweltschutz (BauGB)

(Auszug)

## § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

- (1) Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.
- (2) Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).
- (3) Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.
- (4) Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.
- (5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten.

Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

- (6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:
  1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
  2. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung,
  3. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
  4. die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,
  5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
  6. die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,
  7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
  - b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
  - c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
  - d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
  - e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
  - f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
  - g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
  - h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
  - i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
  - j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,
8. die Belange
- a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,
  - b) der Land- und Forstwirtschaft,
  - c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
  - d) des Post- und Telekommunikationswesens,
  - e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,
  - f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen,
9. die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,
10. die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften,
11. die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaul. Planung,
12. die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden,
13. die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung.
- (7) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.
- (8) Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

## § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

- (1) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.
- (2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.  
Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.
- (3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.  
Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.  
Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.
- (4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.
- (5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.





# Raumstrukturelles Leitbild des Landkreises Holzminden

## Hintergrund und Bindungswirkung

### Ziele

Im „Raumstrukturellen Leitbild“ sind die Ziele und Grundlagen für eine strategische Regionalentwicklung präzisiert worden. Es versteht sich als Orientierungsrahmen für raumbezogenes Handeln innerhalb der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland<sup>plus</sup> und präzisiert die Ziele für eine integrierte und strategische Regionalentwicklung.

Übergeordnetes Ziel soll es sein, die Region als ländlichen Raum nachhaltig zu stärken und als einen attraktiven Wirtschaftsraum mit hoher Lebens- und Umweltqualität zu profilieren. Das Leitbild soll als weitere Grundlage für eine engere Zusammenarbeit innerhalb der REK dienen und Eingang in die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROPe) der vier Landkreise finden.

Angesichts der Herausforderungen durch den demographischen Wandel, den wirtschaftlichen Struktur- sowie den Klimawandel und der schwindenden kommunalen Finanzkraft verbessern ein arbeitsteiliges Vorgehen der Landkreise und eine gegenseitige Ergänzung ihrer Potenziale die Chancen, dieses übergeordnete Ziel zu verwirklichen.

### Erarbeitung

Erarbeitet wurde das Raumstrukturelle Leitbild im Rahmen des REK-Modellprojekts „Kooperative Regionalplanung als Teil strategischer Regionalentwicklung für ländliche Räume - Kreisgrenzen überschreitende Regionalplanung“ - kurz „Modellprojekt Planungs Kooperation (MPK)“.

Für die Erarbeitung wurde besonders auf den großen Fundus an Daten, Analyseergebnissen und Empfehlungen des Gutachtens „Gestaltung der Daseinsvorsorge im demographischen Wandel für das Gebiet der REK Weserbergland<sup>plus</sup>“ zurück gegriffen. Dieses Gutachten wurde im ersten Handlungsschwerpunkt des Modellprojekts Planungs Kooperation in intensiven Diskussions- und Abstimmungsprozessen mit Akteuren in der Region erarbeitet. Es kann weithin eine große Akzeptanz der bearbeiteten Sachverhalte aufweisen.

Zu Beginn wurden inhaltliche Schwerpunkte und der Ablauf des Arbeitsprozesses abgestimmt. Der Arbeitsprozess bestand im Wesentlichen aus Workshops, in denen die Mitglieder der Arbeitsgruppe MPK mögliche Inhalte des Leitbildes unter Moderation des Büros diskutierten und einen entsprechenden Entwurf erarbeiteten.

Als Ergebnis wurde ein „Raumstrukturelles Leitbild“ für die vier Landkreise der REK in Textform erstellt. Es dokumentiert in übersichtlicher Form die Ergebnisse und Schwerpunkte einer perspektivischen raumstrukturellen Entwicklung.

Am 17. März 2011 wurde der Entwurf des Raumstrukturellen Leitbildes in der Sitzung der geschäftsführenden Arbeitsgruppe der REK vorgestellt.

## Beschluss der REK Weserbergland<sup>plus</sup>

Sitzung der Lenkungsgruppe der REK Weserbergland plus am 22. Oktober 2012, Vorlage Nr. 98. Folgender Beschluss wurde einstimmig gefasst:

„Die Lenkungsgruppe nimmt den Entwurf des „Raumstrukturellen Leitbildes“ mit den Kernaussagen zustimmend zur Kenntnis und bittet die Landkreise die grundsätzlichen Überlegungen des Papiers bei der Erstellung der jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogramme in den vier Landkreisen zu berücksichtigen.“

## Beschluss des Landkreises Holzminden

Beschlussvorschlag:

„Im Rahmen des Modellprojekts Planungs Kooperation der REK Weserbergland<sup>plus</sup> wurde durch die Regionalplanung ein Raumstrukturelles Leitbild erarbeitet. Es dient den vier REK-Landkreisen als Orientierungsrahmen für raumbezogenes Handeln. Auch in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Holzminden soll das Raumstrukturelle Leitbild einfließen.“

In der Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Demographie und Interkommunale Zusammenarbeit (2011-2016) des Landkreises Holzminden am 17.09.2013, Vorlage Nr. 168/2012 – 1. Protokoll-Auszug:

„Frau Switala stellt dem Ausschuss das Leitbild und den gegenüber der ursprünglichen Vorlage ergänzten Beschlussvorschlag vor.“

Im Rahmen des Modellprojekts Planungs Kooperation der REK Weserbergland<sup>plus</sup> sei durch die Regionalplanung aller 4 Landkreise ein Raumstrukturelles Leitbild erarbeitet worden. Es diene den 4 REK-Landkreisen als Orientierungsrahmen für raumbezogenes Handeln. Auch in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Holzminden solle das Raumstrukturelle Leitbild einfließen.

Nachdem Kritik zu den im Leitbild enthaltenen Aussagen zu den Zentralen Orten geäußert werde, wird einstimmig empfohlen, auf Seite 4 die Passage

„(...) ist es erforderlich, das Zentrale-Orte-Konzept konsequent umzusetzen und die Sicherung von Standorten für Versorgungsinfrastrukturen auf Grundzentren und Mittelzentren zu beschränken,“

durch die Passage

„(...) ist es erforderlich, das Zentrale-Orte-Konzept grundsätzlich umzusetzen und die Sicherung von Standorten für Versorgungsinfrastrukturen auf Grundzentren und Mittelzentren zu beschränken. Die Interessen der kleinen Dörfer und Kommunen und Entwicklungschancen im Rahmen der Eigenentwicklung sind zu berücksichtigen.“

zu ersetzen.

Mit diesen Änderungen wird das Leitbild einstimmig beschlossen.“

## Kernaussagen

Die Regionale Entwicklungskooperation *Weserberglandplus* stellt sich den Herausforderungen der Zukunft.

- 01 Die Umwandlung von Boden für Siedlungszwecke wird begrenzt und die Entwicklung neuer Siedlungsflächen grundsätzlich auf Zentrale Orte beschränkt.
- 02 Die Entwicklungspotenziale der Städte und Gemeinden werden auf Umbau und Aufwertung der Siedlungskerne statt auf weiteres Wachstum gelenkt. Mit dem Fokus auf bestandsorientierte Ortsentwicklung und auf die räumliche, funktionale und baukulturelle Qualität der Ortskerne werden die inneren Stärken aktiviert und die Wohn- und Lebensqualität erhöht.
- 03 Einrichtungen der Daseinsvorsorge werden in Zentralen Orten gebündelt und ihre Erreichbarkeit durch einen bedarfsgerechten Öffentlichen Verkehr gesichert. Mit ihrer räumlichen Konzentration lässt sich die Tragfähigkeit von Infrastruktureinrichtungen erhöhen und somit die Daseinsvorsorge in der Fläche verbessern.
- 04 Die vielfältige Wirtschaftsstruktur im Raum der REK wird durch den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur gestärkt. Dabei haben die Sicherung und Anpassung berufsorientierter Bildungseinrichtungen, der Ausbau des Breitband-Internets, die Verbesserung überregionaler Verkehrsverbindungen und die multimodale Verknüpfung der Güterverkehrsträger höchste Priorität.
- 05 Die herausragenden natürlichen Potenziale für Trinkwassergewinnung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Rohstoffgewinnung werden nachhaltig genutzt. Damit werden sowohl die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als auch die natürlichen Ressourcen als Grundlage der regionalen Wirtschaftsleistung langfristig gesichert.
- 06 Die Freiräume der Region werden gesichert und entwickelt. Vorrang haben dabei der Klimaschutz, der vorbeugende Hochwasserschutz sowie der Schutz und die Vernetzung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.
- 07 Die für Erholung und Tourismus attraktiven Landschaften werden erhalten und weiter entwickelt. Dazu gehört sowohl der Schutz tradierter Kulturlandschaften als auch die Gestaltung der durch neue Nutzungen überformten Landschaften zu ästhetisch ansprechenden Landschaftsbildern (z.B. moderne Energielandschaften).
- 08 Interkommunale und intraregionale Kooperation wird zum Prinzip der raumstrukturellen Entwicklung in der REK-*Weserberglandplus* und aktiviert regionale Potenziale. Auf lokaler Ebene sichert Kooperation die Qualität der Daseinsvorsorge. Auf regionaler Ebene erhöht sie die überregionale Wettbewerbsfähigkeit durch die Profilierung der Mittelzentren und die Nutzung teilraumspezifischer Begabungen.

# 1. Räumliche Struktur, Wohnen und Daseinsvorsorge

Der Raum der REK Weserbergland*plus* erlebt tief greifende demographische Veränderungen. Die Zahl ihrer Einwohner sinkt und die Verluste sind sowohl auf Geburtendefizite als auch auf Wanderungsverluste zurückzuführen. Da vorwiegend die junge Bevölkerung abwandert, werden die Geburtendefizite zukünftig noch höher ausfallen. Gleichzeitig altern die geburtenstarken Jahrgänge, so dass die Zahl der älteren Menschen zukünftig beträchtlich ansteigen wird.

Angesichts dieser Entwicklung wird die Zukunft der Region in hohem Maße von der Attraktivität und Leistungsfähigkeit ihrer regionalen Zentren sowie von der Sicherung der Daseinsvorsorge in der Fläche abhängen. Beide Anforderungen sind unter Schrumpfungsbedingungen nur durch die Bündelung von Funktionen in zentralen Orten und durch die Konzentration der Entwicklungspotenziale auf Siedlungskerne zu gewährleisten. Damit setzt das Zentrale-Orte-Konzept einen wirksamen Rahmen für die räumliche Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung.

Die Mittelzentren in der Region übernehmen herausgehobene Bündelfunktionen. Um das Innovationspotenzial der Region Weserbergland*plus* und ihre Anziehungskraft auf abwanderungswillige gut gebildete und junge Bevölkerungsgruppen zu erhöhen,

- sollen die Mittelzentren gestärkt und ihre weichen Standortfaktoren aufgewertet werden. Dafür ist ihre Leistungsfähigkeit insbesondere in den Bereichen Bildung und Wissenschaft, Kultur und höherwertige Versorgung zu verbessern,
- muss sich in der Region eine vielfältigere und gleichzeitig spezialisiertere Versorgungs- und Angebotsstruktur entwickeln; diese ist am besten dadurch zu erreichen, dass sich die einzelnen Städte auf ihre besonderen Potenziale konzentrieren statt versuchen, sich in Konkurrenz zueinander zu profilieren. Ein Netz sich ergänzender Zentren ist leistungsfähiger, robuster und flexibler, damit für die regionale Entwicklung zukunftsweisender als das Nebeneinander von Zentren mit ähnlichen oder unspezifischen Profilen. Ein leistungsfähiges und attraktives Netz regionaler Zentren hat zudem wichtige unterstützende Funktionen für die räumliche Entwicklung in der Fläche.

Um nachhaltige räumliche Strukturen zu sichern und die Lebensqualität in der Region auch bei abnehmenden Einwohnerzahlen und engen finanziellen Handlungsspielräumen der öffentlichen Hand aufrechtzuerhalten, ist es erforderlich

- das Zentrale-Orte-Konzept grundsätzlich umzusetzen und die Sicherung von Standorten für Versorgungsinfrastrukturen auf Grundzentren und Mittelzentren zu beschränken. Die Interessen der kleinen Dörfer und Kommunen und Entwicklungschancen im Rahmen der Eigenentwicklung sind zu berücksichtigen.
- die Siedlungsexpansion zu begrenzen und gemäß der Nachhaltigkeitsstrategien des Landes und des Bundes die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungen und Verkehr zu reduzieren,
- die gewachsenen Siedlungsstrukturen durch Konzentrationen und Rückbau zu sichern und eine bestandsorientierte Ortsentwicklung zu fördern,
- die Wohnqualität zu erhalten und an neue Bedarfe anzupassen,
- die Daseinsvorsorge und die Infrastrukturausstattung in der Fläche durch eine höhere Kosteneffizienz zu sichern,
- die Attraktivität des Öffentlichen Verkehrs auszubauen,
- durch Gemeindegrenzen übergreifende Zusammenarbeit und Aufgabenteilung Standortqualitäten zu verbessern und dabei insbesondere in den dünn besiedelten peripheren Räumen der Region die Grundversorgung aufrecht zu erhalten.

## 1.1 Siedlungsflächenentwicklung

Die gewachsene Raumstruktur muss in Anbetracht der rückläufigen Nachfrage nach Wohnungen siedlungsstrukturell so umgestaltet werden, dass die Wohn- und Lebensqualität in den Städten und Dörfern gestärkt, die Daseinsvorsorge gesichert und eine wirtschaftlich tragfähige Infrastrukturversorgung aufrechterhalten werden kann.

Diese Herausforderungen verlangen die siedlungsstrukturelle Konzentration und die Qualifizierung des Siedlungsbestands durch Umbau.

Kontraproduktiv sind Siedlungsflächenerweiterungen an Ortsrändern und im Außenbereich. Sie verstärken die Entdichtung der Bestandsgebiete und produzieren tendenziell Leerstand, mindern die Kapazitätsauslastung vorhandener Infrastrukturen und gefährden die Attraktivität und Funktionalität der Siedlungskerne.

Um tragfähige Strukturen zu sichern, sollte daher Demographie-Festigkeit zum Grundsatz der weiteren Siedlungsflächenentwicklung und Infrastrukturversorgung erhoben werden, d.h.

- Ausdehnung der Siedlungsfläche und der Bodenversiegelung einschränken und grundsätzlich auf Neuausweisungen für Wohnbauflächen im Außenbereich verzichten,
- Innenentwicklung forcieren und den Baulandbedarf weitgehend zentrumsnah und innerhalb der Siedlungsgebiete abdecken; dazu Reserveflächen mobilisieren und Brachen an integrierten Standorten umnutzen,
- Baulanderschließungen an den vorhandenen Netzinfrastrukturen orientieren, um Neuinvestitionen und Folgekosten gering zu halten und gleichzeitig die vorhandene Infrastruktur besser auszunutzen,
- den Siedlungsbestand qualifizieren und an sich ändernde Anforderungen und Bedarfe anpassen; dazu gehören neben Modernisierung und Umbau auch Neubau sowie Rückbau und Abriss,
- überzogene und nicht mobilisierbare Reserveflächen bzw. Siedlungsflächenüberhänge in der kommunalen Bauleitplanung abbauen und Darstellungen im F-Plan zurücknehmen,
- in Rand- und Außenlagen Rückbauoptionen für untergenutzte und unattraktive Bestände prüfen.

Diese Maßnahmen entsprechen nicht nur der Sicherung tragfähiger Siedlungsstrukturen sondern auch den Zielen des Umwelt- bzw. Klimaschutzes.

## 1.2 Ortsentwicklung

Die Gestaltung der Schrumpfung erfolgt auf der Gemeindeebene. Um dem Funktions- und Attraktivitätsverlust entgegen zu wirken, müssen Städte und Gemeinden ihre Siedlungskerne aufwerten und den sich ändernden Anforderungen anpassen. Dabei sollten sie berücksichtigen, dass städtebauliche und architektonische Qualitäten zu den wichtigsten Standortfaktoren einer Gemeinde gehören und die Zentren, nicht die Ränder, Aushängeschild und identitätsbildende Orte sind.

Attraktive und dynamische Ortszentren sind nur dann zu bewahren, wenn Entwicklungspotenziale auf die Kerne gelenkt und die Revitalisierung und Stärkung der Ortsinnenbereiche in Angriff genommen wird. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Städte und Gemeinden

- integrierte Ortsentwicklungskonzepte erarbeiten, in denen Flächenentwicklung und Flächennutzung, architektonische und städtebauliche Gestaltung, Aufenthaltsqualität öffentlicher Räume und die Umweltqualität zusammenhängend betrachten werden,

- ihren Ortskern aufwerten, seine Qualität als Wohnumfeld verbessern, seine Funktion als Wohnstandort stärken und dabei auch die Ansiedlung besonderer Wohnformen, wie Altenwohnen, Mehrgenerationenwohnen und Gemeinschaftswohnen, ermöglichen,
- regionstypische Architektur und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke sichern, regionstypische Ortsbilder wiederherstellen und in den Dörfern die Authentizität der ländlichen Orte entwickeln,
- ihre Siedlungsgebiete an klimatische Veränderungen anpassen und vor der zunehmenden Gefährdung durch Hochwasser schützen.

### 1.3 Wohnqualität

Zu den Stärken der Region gehört ihre Wohn- und Lebensqualität in attraktiven Mittelstädten und kleinen Gemeinden inmitten reizvoller Landschaften. Diese Qualität kommt aber nur dann zur Geltung, wenn sich das Wohnungsangebot den jeweiligen Nachfragemustern anpassen kann und individuelle Lebensstile ermöglicht.

In Zeiten des Wachstums richten sich neue Bedarfe vor allem auf den Neubau. Unter Schrumpfungsbedingungen ist es ungleich schwerer, neue Qualitäten zu schaffen, denn sie müssen auf die bestehenden Wohngebiete gelenkt, d.h. das bestehende Wohnungsangebot muss den Wohnungssuchenden zugänglich gemacht werden.

Zur Sicherung der Wohnqualität und zur Anpassung der Wohnungsangebote an sich wandelnde Präferenz-, Alters- und Haushaltsstrukturen sollen

- Wohnungsbauinvestitionen in erster Linie auf Umbau und Aufwertung in bestehenden Wohngebieten gelenkt werden,
- die Vielfalt des Wohnungsangebots und möglicher Wohnformen erweitert und dabei die Zahl altersgerechter Wohnungen erhöht werden,
- Wohnungsangebote in zentraler und integrierter Lage qualifiziert und erweitert werden,
- die Wohnumfeldqualität in den älteren Siedlungskernen erhöht werden.

### 1.4 Daseinsvorsorge

Durch Bevölkerungsrückgang und Alterung der Bewohner geht die Nachfrage nach Leistungen der Daseinsvorsorge in der gesamten Region zurück. Insbesondere in Schulen und anderen auf Kinder und Jugendliche ausgerichteten Infrastrukturen sinken die Kapazitätsauslastungen in großem Umfang; aber auch für technische Netzinfrastrukturen und die Angebote der Nahversorgung nimmt das Nachfragevolumen deutlich ab.

Mangelnde Wirtschaftlichkeit wird die Infrastrukturversorgung in der gesamten Region weiter ausdünnen. Besonders betroffen sind aber die peripheren dünn besiedelten Räume, in denen die Versorgungsdichte aus betriebswirtschaftlichen Gründen bereits erheblich eingeschränkt ist. Um dort die Daseinsvorsorge zu sichern, müssen neue kosteneffiziente Standort- und Organisationsstrukturen umgesetzt werden.

#### Einrichtungen der Grundversorgung

Die bezahlbare bzw. wirtschaftlich tragfähige Grundversorgung im ländlichen Raum soll über die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen an gut erreichbaren Standorten gewährleistet werden. Dafür sind

- öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen grundsätzlich in zentralen Orten zu konzentrieren,

- Standorte in Grundzentren durch sich ergänzende Einrichtungen und Angebote zu stärken; dies
  - erhöht die Besucherfrequenz und damit die Wirtschaftlichkeit einzelner Einrichtungen,
  - erlaubt die Kombination von Angeboten, die jeweils einzeln nicht mehr wirtschaftlich anzubieten wären (z.B. Postdienst und Einzelhandel),
  - minimiert die Wege für Bürgerinnen und Bürger und erhöht die Erreichbarkeit der Einrichtungen (durch die Nachbarschaft von z.B. Nahversorger und Kindertagesstätten, Ärzten und Apotheken).

Darüber hinaus sollen

- Ansätze der Direktvermarktung (Hofläden, Wochenmärkte) und bürgerschaftlich organisierter Selbsthilfe (Dorfläden) unterstützt sowie flexible Formen der Grundversorgung (Bringdienste) und e-commerce-Strukturen weiterentwickelt werden,
- in peripheren dünn besiedelten Räumen, wo auch in den Grundzentren die Versorgungsstrukturen nur schwach ausgelastet und wirtschaftlich immer weniger tragfähig sind, qualitätsvolle Angebote z.B. im Bildungs- und im Gesundheitsbereich durch aufgabenteilige interkommunale Kooperationen gesichert werden.

Um die Belastungen der öffentlichen Haushalte möglichst gering zu halten, soll jede der kommunalen Entscheidungen zur Aufgabe, Verlagerung oder Erweiterung von Infrastrukturstandorten mit einer Kostenabschätzung (inkl. Folgekosten) unterlegt werden, die auch die Belastungen für andere Kostenträger (z.B. für den ÖPNV) einbezieht. Die Transparenz des Entscheidungsverfahrens erhöht zudem die Akzeptanz kommunaler Politik für die Öffentlichkeit und erleichtert die Umsetzung der z.T. schmerzlichen Einschränkungen als Folge des demographischen Wandels.

### Erreichbarkeit / Mobilität

Mobilität i. S. von Erreichbarkeit wird zum zentralen Thema für die Sicherung der Daseinsvorsorge und die Attraktivität der regionalen Zentren.

Durch die räumliche Konzentration von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen werden insbesondere für Bewohner in der Fläche die Wege länger. Nicht alle aber können die damit verbundenen Anforderungen an die persönliche Mobilität allein bewältigen. Für nicht-automobile Bevölkerungsgruppen, zu denen zukünftig eine steigende Anzahl hochaltriger Menschen gehören wird, müssen die Mobilitätsangebote erweitert und die peripheren Orte bedarfsgerecht an die Versorgungszentren angebunden werden.

Die Aufgabe besteht darin, die Attraktivität, Flexibilität und Leistungsfähigkeit des Öffentlichen Personenverkehrs zu stärken. Dies soll erreicht werden, indem im Gebiet der Regionalen Entwicklungskooperation der Öffentliche Verkehr so entwickelt wird, dass

- eine möglichst optimale Anbindung an den Schienenfern- und –nahverkehr gesichert, die Taktsysteme von Schiene und Bus aufeinander abgestimmt und Parallelverkehre auf der Straße und der Schiene vermieden werden,
- flexible Mobilitätsangebote ausgebaut und ergänzt werden.

Neben dem Öffentlichen Personenverkehr sollte die Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger zur Schaffung von Mobilitätsangeboten unterstützt werden, Beispiele wären Mitfahrangebote, Mitbringdienste bis hin zu Bürgerbussen.

Ein attraktiver, flexibler und leistungsfähiger Öffentlicher Personenverkehr entspricht nicht nur sozialen Bedarfen, sondern trägt auch zum Umweltschutz und dabei insbesondere zum Klimaschutz bei.

### Technische Netzinfrastruktur

Bevölkerungsrückgang und abnehmende Siedlungsdichte führen zu sinkender Kapazitätsauslastung und steigenden Kosten von Netzinfrastrukturen. Insbesondere in peripheren Gebieten mit weit verzweigten und wenig flexiblen Versorgungssystemen erfordert die Unterauslastung von Leitungen, Kanälen und technischen Anlagen häufig erhebliche Aufwendungen, um Qualitätsprobleme und Substanzschäden zu verhindern. Damit einher geht die Gefahr, dass eine Kosten- und Preisspirale in Gang gesetzt wird, die die Standortbedingungen in diesen Räumen deutlich verschlechtert.

In schrumpfenden peripheren Räumen sollen daher Alternativen zur zentralen Ver- und Entsorgung mit Energie und Wasser überprüft werden. Ziel ist die Umstellung auf langfristig kosteneffizientere und nachhaltige Systeme; dies könnte erreicht werden über

- dezentrale oder semizentrale Ver- und Entsorgung mit kleinen Kreisläufen,
- Rückbau der Netze und Anlagen,
- Umsetzung innovativer Konzepte alternativer Energiegewinnung.

## **2. Wirtschaft und Arbeit**

Die Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und die Profilierung der Region als langfristig attraktiver Wirtschaftsraum hat höchste Priorität für die Regionale Entwicklungskooperation Weserberglandplus. Folglich sind die Qualifizierung der Standortbedingungen und die wirtschaftsorientierte Gestaltung des Raums wichtige Bestandteile der politischen Strategien und Maßnahmenkonzepte.

Diese müssen zum Ziel haben,

- den vielfältigen Branchen-Mix und die große Zahl kleiner und mittlerer Betriebe zu erhalten. Die kleinteilige und vielfältige Betriebsstruktur gehört zu den Stärken der Region; sie macht sie relativ robust gegenüber konjunkturellen Schwankungen und führt dazu, dass für die meisten dieser Betriebe Verlagerungen oder vorschnelle Betriebsaufgaben aufgrund ihrer traditionell starken Bindung an den Standort nicht zu den Handlungsoptionen gehören;
- die großen Leuchttürme im produzierenden Sektor in der Region zu halten; sie stellen nicht nur eine große Zahl an qualifizierten Arbeitsplätzen, sondern stärken das Image der Region als Wirtschaftsstandort für hochwertige Produkte und konkurrenzfähige Innovationen;
- die land- und forstwirtschaftliche Produktion und die vor- und nachgelagerten Branchen zu erhalten und die landwirtschaftlichen Betriebe sowohl bei der Pflege der Kulturlandschaft als auch bei der Erschließung neuer Einkommensmöglichkeiten zu unterstützen;
- die Standortvorteile der Region und die endogenen Potenziale für eine Stärkung der Wirtschaftskraft optimal zu nutzen sowie innovative wirtschaftliche Aktivitäten zu befördern.

Um diese Ziele zu erreichen, liegen die auf die Raumstruktur bezogenen Herausforderungen darin,

- die wirtschaftsnahe Infrastruktur bedarfsgerecht auszubauen und an zeitgemäße Standards anzupassen,
- berufsorientierte Bildungseinrichtungen in der Region zu sichern und auszubauen,



- touristische Infrastruktur aufzuwerten und regionsspezifische Potenziale zu sichern und zu nutzen,
- Gewerbeflächenentwicklungen auf zukunftsfähige Standorte zu konzentrieren,
- Anbauflächen sowohl für Nahrungsmittelerzeugung als auch für nachwachsende Rohstoffe in ausreichendem Umfang zu sichern,
- die weichen Standortfaktoren zu stärken,
- die spezifischen endogenen Potenziale für teilräumliche Profilierungen optimal zu nutzen.

## 2.1 Teilräumliche Profilierungen

Die Ziele zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit beziehen sich auf die gesamte Region, die jeweiligen Aktivitäten und Aufgaben sind aber nur in Maßen flächendeckend in der gesamten Region umsetzen.

Angesichts unterschiedlicher Ausgangsbedingungen und unterschiedlicher Begabungen und Potenziale von Städten und Gemeinden müssen zukunftsfähige Profilierungen teilraum-spezifisch ausgerichtet werden.

Um also die regionalen Potenziale adäquat zu nutzen, Ressourcen effektiv zu bündeln und Nutzungskonflikte zu mindern, übernehmen Teilräume unterschiedliche regionalwirtschaftliche Funktionsaufgaben. Das verbindende Ziel ist die gegenseitige Ergänzung und Stärkung der gesamten Region.

Dieses Verfahren bedarf integrativer Strategien, interkommunaler Partnerschaften und professioneller Zusammenarbeit innerhalb der Regionalen Entwicklungskooperation *Weserberglandplus*.

Die meisten wirtschaftlichen Aktivitäten setzen eine leistungsstarke Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur voraus. Diese Grundlagen sind aber in Teilen der Region nicht gegeben.

Um die Konkurrenzfähigkeit der Region zu stärken und die Gleichbehandlung des ländlichen Raums zu gewährleisten, sollen Versorgungslücken geschlossen und dabei vorrangig

- der Breitband-Internet-Zugang in der gesamten Region auf den neuesten Stand gebracht werden,
- der Zugang zum Personen-Fernverkehr über die Anbindung an Flughäfen sowie ICE- und IC-Strecken verbessert werden,
- die Verkehrsanbindung im Süden der Region an das überregionale Straßen- und Schienennetz verbessert werden.

Darüber hinaus ist an den funktionsgerechten Standorten für trimodale Güterverkehre die Vernetzung von Straße, Schiene und Wasser auszubauen.

Die Betriebe in der Region sind auf einen ausreichend bestückten Pool qualifizierter Arbeitskräfte angewiesen. Dieser Pool muss das gesamte Spektrum umfassen, d.h. die Nachfrage nach Arbeitskräften der Grundversorgungsbranchen ebenso abdecken wie den Bedarf an hochqualifizierten Arbeitskräften, die wirtschaftliche Innovationen initiieren und die Erweiterung des Branchenspektrums ermöglichen.

Da die Region nur bedingt auf Zuwanderer setzen kann, muss die Qualifizierung und Weiterbildung der Arbeitskräfte weitgehend innerhalb der Region stattfinden. Diese Herausforderung wird angesichts des demographischen Wandels und des Rückgangs an Berufseinsteigern immer größer.

## 2.2 Infrastruktur

### Verkehrs- und Kommunikations-Infrastruktur

Die meisten wirtschaftlichen Aktivitäten setzen eine leistungsstarke Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur voraus. Diese Grundlagen sind aber in Teilen der Region nicht gegeben.

Um die Konkurrenzfähigkeit der Region zu stärken und die Gleichbehandlung des ländlichen Raums zu gewährleisten, sollen Versorgungslücken geschlossen und dabei vorrangig

- der Breitband-Internet-Zugang in der gesamten Region auf den neuesten Stand gebracht werden,
- der Zugang zum Personen-Fernverkehr über die Anbindung an Flughäfen sowie ICE- und IC-Strecken verbessert werden,
- die Verkehrsanbindung im Süden der Region an das überregionale Straßen- und Schienennetz verbessert werden.
- Darüber hinaus ist an den funktionsgerechten Standorten für trimodale Güterverkehre die Vernetzung von Straße, Schiene und Wasser auszubauen.

### Berufsorientierte Bildungseinrichtungen

Um Wissen und Qualifizierung als Potenziale regionaler Entwicklung zu nutzen, ist es erforderlich

- die duale Ausbildung für alle Berufssparten durch die Sicherung der berufsqualifizierenden Schulstandorte in der Region zu erhalten bzw. weiter auszubauen,
- Tragfähigkeitsprobleme berufsqualifizierender und weiterbildender
- Standorte durch arbeitsteilige Spezialisierung zu entschärfen,
- Hochschulstandorte zu stärken und gezielt mit den zukunftsstarken Branchen in der Region zu verknüpfen,
- dass die Bildungseinrichtungen aus den jeweiligen Einzugsgebieten gut erreichbar sind.

### Touristische Infrastruktur und regionsspezifische Potenziale

Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftszweig in der Region. Allerdings sind seine Potenziale zur Wertschöpfung und Stabilisierung des Arbeitsmarktes nicht voll genutzt.

Im harten nationalen und internationalen Wettbewerb touristischer Destinationen werden die Anforderungen an das touristische Profil und die touristische Infrastruktur weiter wachsen. Daher ist die Qualifizierung des regionalen und überregionalen Freizeit-Wegenetzes sowie der natürlichen und kulturhistorischen Potenziale der Region eine Voraussetzung für den nachhaltigen Ausbau dieses Wirtschaftszweiges.

Zur Stärkung der Tourismuswirtschaft in der Region soll

- der Radfernweg Weser infrastrukturell zu einem Premiumprodukt aufgewertet werden, damit er unter der mittlerweile großen Zahl an Radwanderwegen wettbewerbsfähig ist,
- der Weserbergland Wanderweg als Premiumprodukt zum Leitweg der Region ausgebaut werden, damit sie stärker an dem wachsenden Markt „Wandern in Deutschland“ partizipieren kann,
- das Profil der Kurorte und Heilbäder geschärft und an die strukturellen Veränderungen im Gesundheits- und Tourismusbereich angepasst werden,

- die Attraktivität der historischen Städte und vielfältigen Landschaftsformen gezielter für den Ausbau des Tourismus eingesetzt werden; das schließt die Wahrung historisch bedeutsamer Bauwerke, städtebaulicher Ensembles und regionsspezifischer Ortsbilder, die Verbesserung der Aufenthaltsqualität in den Ortskernen ebenso ein wie die Erhaltung regionsspezifischer Landschaftsbilder,
- die touristische Infrastruktur durch interkommunale Partnerschaft und professionelle Zusammenarbeit in der Region ausgebaut werden.

## 2.3 Flächenentwicklung

### Gewerbeflächenstandorte

Das umfangreiche Angebot an Gewerbeflächen in der Region entspricht nur zum Teil den Anforderungen des Marktes. Zur Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit sollen daher attraktive Standorte qualifiziert und erweitert, das gesamte Gewerbeflächenangebot aber insgesamt verkleinert werden.

Mit einer solchen Konzentration auf zukunftsfähige Gewerbeflächenstandorte können die regionalen Ressourcen effektiver eingesetzt und die spezifischen Lage-Potenziale besser genutzt werden.

Die Straffung und Qualifizierung des Gewerbeflächenangebots erfordert

- die Sicherung nachfrage- und marktgerechter Gewerbeflächen an kommunal und regional bedeutsamen Standorten,
- den Abbau von Gewerbeflächenüberhängen und Rückstufung von Flächen, die vom Markt dauerhaft nicht angenommen werden bzw. nicht verfügbar sind,
- die Entwicklung neuer Gewerbeflächen entlang der überregional bedeutsamen Verkehrsachsen sowie an den bi- und trimodalen Verkehrsknoten,
- die interkommunale Kooperation bei der Entwicklung und Erschließung größerer überregional bedeutsamer Gewerbegebiete.

### Flächen für Nahrungsmittelerzeugung und Energiegewinnung

Die Landwirtschaft liefert zusammen mit den vor- und nachgelagerten Branchen einen hohen Beitrag zur regionalen Wirtschaftsleistung. Zudem übernimmt sie mit der Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft auch ökologische Leistungen. Diese Beiträge gilt es zu stabilisieren und auszubauen.

Die guten Böden, der Waldreichtum und die Topographie der Region bieten neben der Nahrungsmittelerzeugung auch vielfältige Möglichkeiten zur Erzeugung von Energie. Damit ließe sich zum einen die Eigenversorgung sichern, zum anderen eröffnen sich alternative Einkommensquellen für die Land- und Forstwirtschaft sowie Möglichkeiten zum Ausbau von Schlüsseltechnologien im Bereich regenerativer Energien.

Um sowohl die Nahrungsmittelerzeugung zu sichern als auch die Energiegewinnung zu fördern, sind Konfliktpotenziale, die sich aus der wachsenden Flächenkonkurrenz ergeben und durch die Anforderungen von Bevölkerung und Tourismuswirtschaft an die Erhaltung attraktiver Landschaftsbilder vergrößert werden, frühzeitig zu entschärfen. Dazu müssen

- neue flächenhafte Nutzungsansprüche für die Energiegewinnung und nachwachsende Rohstoffe angemessen berücksichtigt werden,
- Kriterien für die Standorteignung von Energieanlagen abgestimmt werden,
- Ausschlusskriterien für den großflächigen Anbau nachwachsender Rohstoffe entwickelt und in der Regionalen Entwicklungskooperation abgestimmt werden.

## 2.4 Weiche Standortfaktoren

Standortentscheidungen von Betrieben mit hochwertigen Arbeitsplätzen und mehr noch die Wohnstandortentscheidungen von hochqualifizierten Arbeitskräften, Berufseinsteigern und Hochschülern sind in hohem Maße von weichen Standortfaktoren abhängig. Somit hat die Lebensqualität eine wichtige Bedeutung für die regionalökonomische Entwicklung. Als Stärken ländlicher Räume werden gemeinhin die Wohn- und Umweltqualität, die Nähe zu Natur und Landschaft, die Überschaubarkeit, intakte soziale Bezüge und das Gefühl von Sicherheit gesehen.

Um im regionalen Wettbewerb mithalten zu können, die hochqualifizierten Arbeitskräfte zu binden und Bildungsabwanderer zu einer Rückkehr zu ermuntern, müssen diese Stärken im Gebiet der REK ausgebaut werden. Dazu gehört,

- das Erscheinungsbild und die Aufenthaltsqualität durch die Revitalisierung und baukulturelle Qualifizierung von Ortsinnenbereichen aufzuwerten,
- die reizvolle regionstypische Kulturlandschaft zu sichern und zu pflegen,
- das Angebot an Kultur und hochwertiger schulischer wie außerschulischer Bildung an gut erreichbaren Standorten innerhalb der gesamten Region zu sichern,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch den Ausbau flexibler Betreuungsangebote und attraktiver Bildungs- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche zu verbessern.

## 3. Lebensraum Landschaft

Die ausgedehnten Freiräume in der Region sind geprägt von der Weser mit ihren Auen und Gehölzen, den Mittelgebirgen mit ihren naturnahen Wäldern, den Mooren sowie den überwiegend kleinteilig strukturierten bäuerlichen Kulturlandschaften. Diese naturräumlichen Qualitäten verkörpern in hohem Maße das Profil der Region und begründen die Lebensqualität für Bewohner und die Aufenthaltsqualität für Touristen; als weicher Standortfaktor tragen sie zudem zur Standortattraktivität für Betriebe bei.

Das regionale Entwicklungspotenzial ist somit eng mit der Entwicklung der Landschaft verbunden. Da die Menschen die Landschaft aber in unterschiedlicher Weise nutzen und aus unterschiedlichen Perspektiven betrachten, richten sich auch sehr unterschiedliche Ansprüche an Freiflächen und Natur:

- der Naturschutz verlangt die Sicherung von naturnahen Räumen, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten;
- die Landwirtschaft ist aufgrund steigender Nachfrage nach Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen an einer Ausdehnung von Anbauflächen interessiert und forciert zudem die Industrialisierung dieses Wirtschaftszweiges;
- Bewohner und Touristen fordern Flächen für Sport und Erholung sowie die Erhaltung und Entwicklung kleinteiliger traditioneller Kulturlandschaften.

Mit diesen unterschiedlichen Interessen sind Nutzungs- und Flächenkonkurrenzen vorgegeben. Um Konflikte vorausschauend zu entschärfen, müssen teilräumliche Schwerpunktnutzungen festgelegt werden.

### 3.1 Sicherung und Entwicklung von naturnahen Räumen

Die naturräumlichen Lebensgrundlagen sichern die Umweltqualität und damit die Lebensqualität in den Städten und Gemeinden; daher hat der Schutz von Boden, Wasser, Luft und Klima eine hohe Priorität bei der Zukunftsgestaltung im Gebiet der REK.

Die Umweltgüter in der Region befinden sich in einem verhältnismäßig guten Zustand, sind aber zunehmend gefährdet. Um ihre Leistungsfähigkeit und ihre klimatischen und wasserwirtschaftlichen Funktionen dauerhaft zu erhalten und die vorhandenen Beeinträchtigungen zu reduzieren, sind

- ökologisch wertvolle Freiräume zu sichern und zu entwickeln,
- großräumig übergreifende, ökologisch wirksame Freiflächen zu sichern, Freiraumverbünde zur besseren ökologischen Vernetzung und Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen auszubauen,
- Einträge aus der Landwirtschaft in Fließgewässer und stehende Gewässer zu verringern,
- die natürlichen Qualitäten der Weser durch ihre naturnahe Einbindung in die umgebende Landschaft und durch die Verbesserung ihrer Wasserqualität aufzuwerten,
- Nachfolgeflächen des Bodenabbaus im Wesertal als naturnaher Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu entwickeln,
- Gewässer in der gesamten Region naturnah zurückzubauen,
- Retentionsräume durch breitere Uferstreifen und Auenwälder auszudehnen; neben dem Naturschutz dienen diese Maßnahmen gleichzeitig dem Hochwasserschutz und der Aufwertung der Landschaft,
- die letzten Hochmoore zu sichern,
- im stark bewaldeten Süden der Region naturnahe Wälder als besondere Schutzgebiete zu erhalten und zu entwickeln,
- im waldarmen Norden der Region mehr artenreiche Wälder zu entwickeln, um die Stabilität der Wälder, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und den Klimaschutz zu stärken.

Die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele können nicht auf den Naturschutz reduziert werden; auch der Landschaftsschutz muss die Entwicklung naturnaher Räume vorantreiben und dabei, ergänzend zum Naturschutz, vor allem die großflächige Perspektive einnehmen.

### 3.2 Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft

Die gewachsenen und Identität stiftenden Kulturlandschaften tragen maßgeblich zur Attraktivität der Region bei und müssen vor einem großflächigen Nutzungswandel und einer flächigen Überformung geschützt werden.

Da der ländliche Raum zunehmend für die Erzeugung und den Transport von Energie sowie durch Anlagen der industrialisierten Landwirtschaft in Anspruch genommen wird, ist es erforderlich

- Land- und Forstwirtschaft in ihrer Funktion als Pfleger der traditionellen Kulturlandschaft zu stärken und zu unterstützen,
- in den landschaftlich attraktiven Teilräumen das landschaftsprägende Bild zu erhalten und zu schützen,
- die sonstigen Landschaften im Sinne der Leitvorstellungen einer nachhaltigen Entwicklung behutsam weiterzuentwickeln,
- die durch intensive Landnutzung ausgeräumten Teilräume durch landschaftsgliedernde Elemente aufzuwerten,
- neue flächenhafte Nutzungsansprüche für die Energiegewinnung und nachwachsende Rohstoffe zu steuern (siehe auch oben unter 2.3 Flächenentwicklung) und teilräumliche Festlegungen für Biogas-, Wind- und Wasserkraft-, Solar- und Fotovoltaikanlagen, Energietrassen und Anlagen der industrialisierten Landwirtschaft und Massentierhaltung vorzunehmen,
- die Kulturlandschaft, in die die Ortslagen eingebunden sind, in besonderem Maße zu pflegen,
- baukulturelle Maßstäbe für moderne Zweckbauten der Landwirtschaft in Innen- und Außenbereichen zu entwickeln und umzusetzen.

Entscheidungen zur räumlichen Konzentration von Anbauflächen und Nutzbauten der industrialisierten Landwirtschaft bzw. zur Ausgrenzung attraktiver Landschaftsräume für diese Nutzungen müssen regional abgestimmt werden.

### 3.3 Ausbau von Aktionsräumen für Lebensqualität und Tourismus

Mit ihren reizvollen Landschaftsbildern und kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten bietet die Region viele Möglichkeiten für naturnahe Erholung, Naturerlebnis und aktive Freizeitgestaltung. Diese Potenziale werden besser genutzt, wenn Aktionsräume erweitert und die Freizeit- und Erholungsangebote an die steigenden gesellschaftlichen Ansprüche angepasst werden. Dazu

- soll die regionale Infrastruktur ausgebaut und aufgewertet werden, vorrangig das regionale Freizeit-Wegenetz für Wandern und Radfahren, sowie regionale Routen für Wasserwandern und Reiten,
- sollen ausgewählte Abbauflächen der Rohstoffgewinnung (Kiesabbau) in den Weserauen für freizeitbezogene und touristische Nachnutzungen attraktiv hergerichtet werden,
- soll die Flusslandschaft der Weser attraktiver gestaltet werden; dabei ist sowohl die Ufergestaltung selbst als auch das weitere Landschaftsbild durch z.B. naturnahe Auenwälder aufzuwerten und gleichzeitig der Hochwasserschutz einzubeziehen.

Beim Ausbau der Erholungs- und Erlebnisfunktion muss die umwelt- und sozialverträgliche Nutzung der naturnahen Räume gewahrt werden.